

## **Gebührenordnung des Schiedsgerichts bei der Niederschlesischen Wirtschaftskammer in Wrocław (Breslau)**

1. Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts an der Niederschlesischen Wirtschaftskammer in Wrocław (Breslau) werden Gebühren und Anzahlungen für Auslagen berechnet. Falls für eine bestimmte Tätigkeit keine Gebühr aufgeführt wird, wird die Gebühr einer vergleichbaren Tätigkeit berechnet.
2. Zu den Gebühren des Schiedsgerichts zählen: Registrierungsgebühr, Anteilige Gebühr, Feste Gebühr, sowie eine Kanzleigegebühr. Zu den Gebühren für Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens und für die Gutachten im Verlauf eines Schlichtungs-, oder schiedsrichterlichen Verfahrens wird die geltende MwSt. hinzugerechnet. Gebühren und Vorschüsse für Auslagen werden auf das Bankkonto des Schiedsgerichts überwiesen.
3. **Die Registrierungsgebühr** wird bei der Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens erhoben. Sie beträgt 1% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 800,00 PLN, bei der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beträgt die Gebühr 0,5% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 400,00 PLN, bei der Einleitung eines Verfahrens zur Erstellung eines Gutachtens beträgt die Gebühr 0,5% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 400,00 PLN. Mitglieder der Niederschlesischen Wirtschaftskammer können bei der Registrierungsgebühr einen Rabatt in Höhe von 50% geltend machen. Die Registrierungsgebühr wird nicht erhoben, wenn zwecks der Bestätigung eines Vergleichs im Schlichtungsverfahren ein schiedsrichterliches Verfahren eingeleitet wird, bei der Wiederaufnahme eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach der Aufhebung des Verfahrens sowie bei der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zum Zeitpunkt eines laufenden schiedsrichterlichen Verfahrens. In Verfahren, bei denen der Streitwert nicht feststellbar ist, oder bei Nichtvermögenssachen, wird eine Registrierungsgebühr in Höhe von 800,00 PLN bei schiedsrichterlichen Verfahren und 400,00 bei der Einleitung von Schlichtungsverfahren, sowie bei der Einleitung eines Verfahrens zur Erstellung eines Gutachtens erhoben. Bei Verfahren, die sowohl Vermögenssachen, als auch Nichtvermögenssachen, sowie bei Verfahren, bei denen der Streitwert nicht ermittelt werden kann, wird die Gebühr nur einmal erhoben.
4. **Anteilige Gebühren (nach dem Streitwert bestimmbare Gebühren)** werden bei Vermögenssachen in schiedsrichterlichen-, als auch Schlichtungsverfahren und Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens erhoben, deren Höhe Richtet sich nach dem ermittelten Streitwert:
  - a) die Höhe der Anteiligen Gebühr bei schiedsrichterlichen Verfahren:
    - bei einem Streitwert bis 100.000,00 PLN - 5% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 3.000,00 PLN
    - bei einem Streitwert zwischen 100.001,00-1.000.000,00 PLN. - 4% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 24.000,00 PLN

- bei einem Streitwert zwischen 1.000.001,00-5.000.000,00 PLN - 3% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 48.000,00 PLN
- bei einem Streitwert über 5.000.001,00 PLN - 2 % des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 96.000,00 PLN.

b) bei einem Schlichtungsverfahren wird 40% der Anteiligen Gebühr eines schiedsrichterlichen Verfahrens berechnet, und 35% dieser Gebühr bei der Aufnahme eines schiedsrichterlichen Verfahrens zwecks Bestätigung des Vergleichs. Im Fall der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens im Verlauf eines schiedsrichterlichen Verfahrens, wird keine Gebühr berechnet um einen Vergleich zu bestätigen.

c) bei Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens

- bei einem Streitwert bis 100.000,00 PLN - 5% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 4000,00 PLN
- bei einem Streitwert zwischen 100.001,00-500.000,00 PLN. - 4% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 8.000,00 PLN
- bei einem Streitwert zwischen 500.001,00-1.000.000,00 PLN. - 3% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 16.000,00 PLN
- bei einem Streitwert zwischen 1.000.001,00-5.000.000,00 PLN - 2% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 24000,00 PLN
- bei einem Streitwert über 5.000.001,00 PLN – 0,5 % des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 28.000,00 PLN.

5. Wenn das Schiedsgericht bei einem schiedsrichterlichen Verfahren bei Vermögenssachen aus einem Einzelschiedsrichter besteht, werden 50% der im Absatz a) angegebener Gebühr berechnet. Wenn das Schiedsgericht aus 2 Schiedsrichtern besteht, werden 75% der Gebühr berechnet, bei einem aus 4 Schiedsrichtern bestehendem Schiedsgericht wird die unter a) angegebene mit dem Faktor 1,5 multipliziert, bei 5 Schiedsrichtern beträgt der Faktor 2, bei 6 Schiedsrichtern 2,5 und bei einem aus 7 Schiedsrichtern bestehendem Schiedsgericht, werden die Gebühren mit dem Faktor 3 multipliziert.

6. Bei Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens wird die Anteilige Gebühr mit der Anzahl berufenen Sachverständigen multipliziert. Wenn Sachverständige auf den Antrag der Schlichter in einem Schlichtungsvertrag, oder des Schiedsgerichts bei einem schiedsrichterlichen Verfahren ausgewählt werden, so gelten die unter b) angegebenen Gebühren abzüglich 20%. Es werden keine weiteren Gebühren berechnet, wenn der gewählte Sachverständige, weitere Sachverständige zur Erstellung eines Gutachtens hinzuzieht.

7. Bei einem schiedsrichterlichen Verfahren wird die Anteilige Gebühr in voller Höhe von der Klägerseite erhoben, sowie von der Beklagtenseite im Fall einer Aufrechnungseinrede, sowie in Höhe 50% von dem Antragsteller, der einen jeden Dritten über das laufende

Verfahren informiert mit der Aufforderung dem Verfahren als Nebenintervenient beizutreten.

8. Wenn in einem schiedsrichterlichen Verfahren eine Klage Forderungen an mehr als eine Person umfasst, so wird das gebührentechnisch, als Einreichung mehrerer Klagen gewertet, es sei denn die Verantwortung der Beklagten ist solidarisch.
9. Eine **Feste Gebühr** wird in den Fällen erhoben, in denen die Feststellung des Streitwertes unmöglich ist, sowie in Nichtvermögenssachen in schiedsrichterlichen Verfahren und Verfahren zum Erstellung eines Gutachtens in Höhe von 1.000,00 PLN bis 100.000,00 PLN, in Schlichtungsverfahren dagegen in Höhe von 500,00 PLN bis 5.000,00 PLN. Bei Forderungen, dessen Bemessungsgrundlage (Streitwert) nicht zu ermitteln ist, wird in Schlichtungs-, schiedsrichterlichen, sowie Verfahren zur Erstellung die Gebühr nach jeder Art der Forderung erhoben.
10. Bei dem Antrag auf die Veröffentlichung von Informationen über nicht vollstreckte Urteile des Schiedsgerichts wird eine Feste Gebühr in Höhe von 500,00 PLN erhoben.
11. **Die Kanzleigebühr** wird für die Erstellung von Abschriften und Kopien von Akten in allen vom Schiedsgericht geführten Verfahrensarten berechnet. Die Kanzleigebühr für die Erstellung von Abschriften beträgt 6 PLN pro Seite, für die Erstellung von Kopien 2 PLN pro Seite. Abschriften werden mit dem Siegel des Schiedsgerichts sowie der Unterschrift des Sekretärs oder einer berechtigten Person versehen.
12. **Vorschüsse für Auslagen**, wie zum Beispiel Vergütung der Sachverständigen und Dolmetscher, Verwahrungskosten, Kosten für die Veröffentlichung des Urteils, Reisekosten, Kosten für Unterbringung und Spesen der Schiedsrichter, Schlichter und Sachverständigen, werden von der Partei in schiedsrichterlichen Verfahren und Verfahren zur Erstellung von Gutachten, erhoben, die für deren Entstehung jeweils verantwortlich ist. Bei Schlichtungsverfahren werden keine Vorschüsse für Auslagen erhoben, es sei den, es handelt sich für Auslagen, die in direkter Verbindung mit der Bestätigung des Vergleichs zusammenhängen. Bei einem schiedsrichterlichen Verfahren in Fällen, bei denen Tätigkeiten von Amts wegen eingeleitet werden, entscheidet das Schiedsgericht, welche Partei für die jeweiligen Auslagen aufkommen muss. Falls ein Vorschuss für eine Auslage nicht bezahlt wird, so wird die kostenverursachende Tätigkeit vom Schiedsgericht ausgelassen. Falls ein Vorschuss für eine Auslage bei Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens, in dem vom Sacherständigen genannten Termin, nicht bezahlt wird, kann der Sachverständige den Umfang des Gutachtens beschränken.
13. Das Schiedsgericht, der Schlichter oder ein Sachverständige kann ein Antrag ablehnen, wenn die entsprechende Gebühr ggf. Vorschuss nicht entrichtet wurde.

14. Die **Erstattung von Gebühren** in Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nur in besonderen Fällen möglich. In schiedsrichterlichen Verfahren im Fall der Rücknahme der Klage, bevor diese der Gegenpartei zugestellt wurde, wenn das Verfahren wegen fehlender Zuständigkeit vom Schiedsgericht beendet wird. Es werden 50% der bereits gezahlten Festen und Anteiligen Gebühren erstattet, wenn in schiedsrichterlichen Verfahren ein Vergleich innerhalb der ersten 2 Monate nach Einleitung des Verfahrens zustande kommt. Bei Schlichtungsverfahren in Fällen, in denen ein Vergleich nicht erzielt wird, oder dieser nicht bestätigt wird, werden 50% der bereits gezahlten Festen und Anteiligen Gebühren erstattet. In Verfahren zur Erstellung von Gutachten wird 50% der bereits eingezahlten Gebühren erstattet, wenn die Erstellung des Gutachtens wegen fehlender Mitarbeit der Parteien unmöglich ist, sowie wenn das Gutachten nicht erstellt werden konnte, weil fehlende Gebühren vom Antragsteller nicht entrichtet wurden.